

Bericht

des Bureaus des Grossen Rates

über den Anzug Dr. A. Wieser

betreffend

**Abänderung des § 9 der Geschäftsordnung des Grossen Rates
(Amtssprache)**



Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 13. März 1958

Tit.

In seiner Sitzung vom 10. Oktober 1957 hat der Grosse Rat dem Bureau des Grossen Rates folgenden Anzug des Herrn Dr. A. Wieser und Konsorten betreffend Abänderung des § 9 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtssprache) zur Berichterstattung überwiesen:

«Das Bureau des Grossen Rates wird ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob § 9 der Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht dahingehend abgeändert werden soll, dass die Verhandlungen des Grossen Rates in Mundart geführt werden.»

I.

In Ausführung des § 41 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 wurde das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates geschaffen. Dieses Gesetz ist wiederholt revidiert worden. Die Bestimmung, dass die Amtssprache im Grossen Rat deutsch sei, erscheint nicht erst in der gegenwärtigen, am 28. April 1938 beschlossenen Geschäftsordnung, sondern wir finden diese Bestimmung bereits in den früheren Geschäftsordnungen des Grossen Rates.

Der heutige § 9, Abschnitt 2, der Geschäftsordnung des Grossen Rates (28. April 1938) lautet:

«Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: Herr Präsident, meine Herren.»

Das Bureau ist der Auffassung, dass der Wortlaut dieser Bestimmung keinen Zweifel zulässt, dass darunter nur die deutsche Sprache verstanden werden kann, die wir als «schriftdeutsch» bezeichnen und nicht baseldeutsch oder eine andere deutsche Mundart.

Seit Jahrzehnten hält sich der Rat übrigens auch an diese Auffassung und bestätigt damit diese Auslegung des Geschäftsordnungsartikels.

Das Bureau des Grossen Rates gelangt aus all diesen Erwägungen und Abklärungen zur Auffassung, dass keine zwingenden Gründe vorliegen, von der bisherigen, im grossen und ganzen bewährten und jahrzehntelangen Regelung abzugehen.

Es gelangt deshalb zum Antrag, es sei der Anzug des Herrn Dr. A. Wieser auf Abänderung des § 9 der Geschäftsordnung des Grossen Rates abzulehnen.

Das Bureau hat zum Referenten Herrn E. Matter bestimmt.

Basel, den 6. März 1958.

Für das Bureau des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Matter.